

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 20 (1970)

Heft: 1/2

Buchbesprechung: Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung [Louis Carlen]

Autor: Staehelin, Adrian

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und für die Reinlichkeit der Straßen gesorgt (S. 38 und 49). Diese Mandate spiegeln besonders plastisch die damalige Lebensweise wider. Zwei Besonderheiten seien zuletzt noch hervorgehoben, der Aberglaube, daß man Ertrinkende ohne richterliche Bewilligung nicht retten dürfe, wodurch sie unweigerlich zum Tode verurteilt waren (S. 454), und das Hängen der Wäsche auf dem Friedhof (S. 457).

Besonders umfangreich sind die gesundheitspolizeilichen und hygienischen Vorschriften (S. 266–458): Eingezogene Klostergüter dienen zur Ausstattung von Spitätern für Kranke und Arme (S. 279), das Badewesen insbesondere in Schinznach kommt und blüht nunmehr auf (1696, S. 378ff.), gegen die Blatterkrankheit, auch Syphilis oder Franzosen (!) genannt, muß ab 1570 eingegriffen werden (S. 418ff.), schließlich wird das Tabakrauchen und -schnupfen immer wieder verboten (S. 437ff.). «Da die Mandate von 1675, 1693 und 1697 ohngeacht der darauf gesetzter hohen straf nichts verfangen wollen», muß das Verbot der Einfuhr fremden Tabaks 1723 wiederholt werden. Diese Wiederholungen zeigen, wie wenig wirkungsvoll die Mandate waren, wie wenig sie beachtet wurden. Zwar wurden sie entweder von der Kanzel am jeweiligen Sonntag verkündet (S. 9 und 21) oder verlesen (S. 11 und 15), mit Zettel an der Kanzel angeschlagen (S. 8) oder sonstwie durch Plakat publiziert, dies nützte jedoch, soviel wir sehen, reichlich wenig.

Ebenfalls reichhaltig ist die Regelung des Armenwesens, insbesondere der stete Kampf gegen Bettler und Landstreicher. Fremde wurde im allgemeinen wieder aus dem Lande gewiesen. Glaubensflüchtlinge aus Frankreich (15. November 1572), aus Saarwerden, Rheinpfalz, Frankreich und Piemont (1631ff.) wurden aufgenommen, dagegen Flüchtlinge aus dem Fürstbistum Basel (29. April 1740) und französische Emigranten und Priester während der Französischen Revolution (27. Juni 1796) wieder ausgewiesen.

Die Auswanderung wurde verboten (1660, 1668), überwacht oder erschwert (1698, 1735). Trotzdem fand sie statt, nach Brandenburg (28. April 1685), nach Danzig und Pennsylvanien (18. Januar 1718) und nach Carolina (26. April 1742).

Der besprochene Rechtsquellenband bietet eine Fülle von Material für den Volkskundler, Medizin- und Wirtschaftshistoriker sowie für den Soziologen. Auch der Kuriositätensammler kommt ganz auf seine Rechnung. Inwieweit aber die vorliegende Sammlung von Mandaten und Verordnungen ein vollständiges Bild der damaligen Rechts- und Lebensgewohnheiten zu vermitteln vermag, kann mangels Übersichtlichkeit nicht entschieden werden.

Zürich

Theodor Bühler

LOUIS CARLEN, *Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung*. Bern, Francke, 1968. 115 S. (Monographien zur Schweizer Geschichte.)

Der aus Brig im Wallis stammende Verfasser, Rechtshistoriker an der Universität Innsbruck, hat sich bereits durch verschiedene Arbeiten um die

Erforschung der Schweizer Rechtsgeschichte verdient gemacht. Seine vorliegende Schrift wendet sich, wie sich aus der Zielsetzung der «Monographien zur Schweizer Geschichte» ergibt, nicht nur an Fachleute, sondern auch an den allgemein historisch interessierten Leser. Sie will also nicht als umfassende Darstellung der schweizerischen Rechtsgeschichte gelten, sondern eine Einführung in die Geschichte des schweizerischen Rechts geben. Diesem beschränkten Zweck wird sie vollauf gerecht.

Der Ausgangspunkt war für den Verfasser nicht leicht. Eine alle Rechtsgebiete umfassende Darstellung der Schweizer Rechtsgeschichte etwa in der Art der «Deutschen Rechtsgeschichte» von Hermann Conrad (Bd. 1, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, Bd. 2, 1. Aufl., ibid. 1966) existiert nicht, wenn wir vom fragwürdigen und jedenfalls veralteten «Grundriß der schweizerischen Rechtsgeschichte» von H. Legras (Zürich 1935) absehen. Dafür ist der Forschung der vergangenen Jahrzehnte die Erhellung zahlreicher spezieller rechthistorischer Probleme geglückt, die es für einen Abriß der ganzen Schweizer Rechtsgeschichte zu berücksichtigen galt.

Carlen teilt den Stoff primär nicht historisch, sondern nach Sachgruppen ein, deren Reihenfolge sich freilich etwas zufällig ausnimmt. Er beginnt in den ersten beiden Kapiteln mit den Rechtsquellen, wobei insbesondere das 2. Kapitel über römisches und kanonisches Recht auch die neuesten Forschungsergebnisse über den bis anhin wohl eher unterschätzten Einfluß des römischen Rechts auf die Rechtsentwicklung in der Schweiz enthält. Das 3. Kapitel über Entstehung und Bau der alten Eidgenossenschaft gibt ebenfalls den heutigen Stand der Forschung wieder, die bekanntlich in mancherlei Fragen – etwa in der Stellung der Eidgenossenschaft gegenüber Habsburg – divergiert. Die folgenden drei Kapitel behandeln die Gerichte, das Strafrecht und das Privatrecht, führen also in die zentralen Gebiete der Rechtsgeschichte. Angesichts der enormen Zersplitterung der Gerichtsbarkeit und des materiellen Rechts mußte sich der Verfasser auf allgemein gehaltene Formulierungen beschränken. Daß ihm dabei auch einzelne Irrtümer unterlaufen sind (zum Beispiel ist entgegen seinen Angaben auf Seite 31 das Basler Ehegericht mit dem «Bann» nicht identisch) darf ihm bei der Überfülle des zu behandelnden Stoffes nicht als Vorwurf angekreidet werden.

Die beiden nächsten Kapitel führen wieder zum Verfassungsrecht zurück und behandeln die Rechtskreise der städtischen und der dörflichen Gemeinschaft. Wertvolle Erkenntnisse vermitteln das 9. und 10. Kapitel über die Rechtswissenschaft und über das sinnenfällige Recht. Vor allem im 10. Kapitel, das auf die Rechtsaltertümer, die Rechtssymbolik, die rechtliche Volkskunde sowie Sprache und Recht näher eingeht, erweist sich der Verfasser, der die rechtliche Volkskunde mit verschiedenen wertvollen Arbeiten bereichert hat, als besonders bewandert. Mit den drei letzten Kapiteln über die Verfassungen der neuen Schweiz, die Kodifikation des Privatrechts und das neue Recht des Bundes schlägt der Verfasser die Brücke zur Gegenwart.

Wertvolle Literaturhinweise zu jedem Kapitel erleichtern das tiefere Ein-

dringen in die zahlreichen Probleme, die der Verfasser nur kurz streifen konnte. Wer sich inskünftig mit der schweizerischen Rechtsgeschichte näher befassen will, findet im vorliegenden Werke eine zuverlässige, die neuesten Forschungsergebnisse berücksichtigende Einführung.

Basel

Adrian Staehelin

HANS WEYMUTH, *Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte*. Zürich, Schultheß, 1967. XXIII, 252 S. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF Heft 279.)

Weymuth untersuchte, wie der Titel weist, die über das ummauerte Engstgebiet von 18 nordostschweizerischen Städten hinausreichenden städtischen Rechtsbezirke. Die Forschungsobjekte sind recht verschieden. Es handelt sich um *Reichsstädte* (Zürich, Schaffhausen, St. Gallen), *Landstädte* (Winterthur, Elgg, Bülach), *zürcherische, thurgauische und bischöflich-konstanzerische Untertanenstädte* (Stein am Rhein, Frauenfeld, Dießenhofen, Bischofszell, Arbon, Steckborn, Neunkirch) und *Kleinstädte* (Eglisau, Regensberg, Grüningen, Kyburg und Rheinau). In einem ersten, «topographisch-historischen Teil» wird auf die Rechtsformen jeder einzelnen Stadt eingegangen: Eine kurze Einleitung gibt jeweilen den Überblick über die dem Verfasser für die Entwicklung der betreffenden Stadt wichtig erscheinenden Ereignisse. Anschließend werden die einzelnen extramuralen Rechtskreise gesondert untersucht. Vor allem sind Gerichts- und damit in engem Zusammenhang Verbannungsbezirke anzutreffen. Über die Mauern reichende Rechte der Stadt werden auch mit dem aus dem Marktrecht weiterentwickelten Geleitrecht, mit städtischen Steuerbezirken, mit der Erweiterung des Stadtgebietes als Friedensgebiet innerhalb des Friedkreises und der Ausdehnung von Gerichts- und Friedbezirk auf städtisches Allmend- und Gartenland zum Schutz der Bürgerschaft demonstriert. Diese sorgfältige Untersuchung stützt sich je nach dem Stand der Forschung mehr auf Bearbeitungen oder die publizierten und originalen Quellen der Stadtarchive.

Ein zweiter «systematischer Teil» bringt die Resultate der Untersuchung: Es werden abweichende Erscheinungsformen in vergleichbaren Rechtsbezirken der verschiedenen Städte konfrontiert. Als interessantes Resultat kann gelten, daß eine große Stadt wie Zürich, die sich ein Untertanenland schaffen konnte, wenig daran interessiert war, «den Stadtfrieden im Gebiet vor den Mauern besonders zu betonen». Die Kleinstädte hingegen, denen ein mächtiger Landesherr die Schaffung eines größeren Territoriums verwehrte, mußten sich notwendig einen Minimalbezirk – den Friedkreis – um ihre Mauern erkämpfen und diesen möglichst bis zur Engstimmigkeit (hohe und niedere Gerichtsbarkeit) aufzuwerten suchen. Weymuths 252 Seiten starke Dissertation bringt in verdienstvoller Kleinarbeit Klarheit über die rechtlichen extramuralen Verhältnisse der genannten Städte.